

# RS Vwgh 2012/1/31 2011/05/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2012

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §547;

ABGB §797;

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §33 Abs2;

BauO NÖ 1996 §6 Abs1;

VwRallg;

1. ABGB § 547 heute
  2. ABGB § 547 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
  3. ABGB § 547 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016
- 
1. ABGB § 797 heute
  2. ABGB § 797 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
  3. ABGB § 797 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016
- 
1. AVG § 8 heute
  2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer war nicht Eigentümer des vom baupolizeilichen Auftrag erfassten Baugrundstücks oder Bauwerks. Vielmehr räumt er selbst ein, dass seine Mutter bis zu ihrem Tod Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft gewesen ist. Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer mangels Eigentümerstellung im baupolizeilichen Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 NÖ BauO 1996 keine Parteistellung zukam und die Behörde zu Recht von der fehlenden Legitimation des Beschwerdeführers zur Erhebung einer Berufung gegen den gegenständlichen Bauauftrag ausgegangen ist. Daran vermögen auch der Tod seiner Mutter und die vom Beschwerdeführer abgegebene unbedingte Erbserklärung nichts zu ändern, weil für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes die zum Zeitpunkt der Erlassung des letztinstanzlichen gemeindebehördlichen Bescheides gegeben gewesene Sach- und Rechtslage maßgeblich sind. Überdies tritt die Universalsukzession des Erben erst mit der - im vorliegenden Fall noch nicht erfolgten - Einantwortung des Nachlasses ein (Hinweis E vom 20. Dezember 2005, 2004/05/0011, mwN).Der

Beschwerdeführer war nicht Eigentümer des vom baupolizeilichen Auftrag erfassten Baugrundstücks oder Bauwerks. Vielmehr räumt er selbst ein, dass seine Mutter bis zu ihrem Tod Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft gewesen ist. Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer mangels Eigentümerstellung im baupolizeilichen Verfahren gemäß Paragraph 6, Absatz eins, NÖ BauO 1996 keine Parteistellung zukam und die Behörde zu Recht von der fehlenden Legitimation des Beschwerdeführers zur Erhebung einer Berufung gegen den gegenständlichen Bauauftrag ausgegangen ist. Daran vermögen auch der Tod seiner Mutter und die vom Beschwerdeführer abgegebene unbedingte Erbserklärung nichts zu ändern, weil für die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes die zum Zeitpunkt der Erlassung des letztinstanzlichen gemeindebehördlichen Bescheides gegeben gewesene Sach- und Rechtslage maßgeblich sind. Überdies tritt die Universalsukzession des Erben erst mit der - im vorliegenden Fall noch nicht erfolgten - Einantwortung des Nachlasses ein (Hinweis E vom 20. Dezember 2005, 2004/05/0011, mwN).

#### **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2011050195.X01

#### **Im RIS seit**

27.02.2012

#### **Zuletzt aktualisiert am**

21.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)